



## **Satzung „Unser Kalscheurer Weiher e.V.“ vom 3.7.2017**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein „Unser Kalscheurer Weiher e.V.“ mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Verbesserung des ökologischen Gleichgewichtes des Kalscheurer Weiher mit dem Ziel, dass das Biotop Kalscheurer Weiher im Hinblick auf die Erhaltung der Vogel, Fisch, Amphibien und Pflanzenwelt ständig überprüft wird und bei auftretenden Missständen diese an die dafür zuständigen Stellen zu Zwecken der Abhilfe gemeldet werden, in Zusammenarbeit mit anderweitigen Initiativen zur Erreichung der vor bezeichneten Ziele,
- Maßnahmen, um an den Ufern des Kalscheurer Weiher wieder natürliche Rückzugsplätze für Vögel und andere Tiere entstehen zu lassen und zu erhalten,
- die Aufrechterhaltung der Sauberkeit des Geländes um den Kalscheurer Weiher,
- gemeinschaftsbildende Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements mit dem Ziel, dass der Kalscheurer Weiher als sozialer und kultureller Treffpunkt erhalten bleibt, im Interesse des Naturschutzes eine kostenfreie und umweltverträgliche Sanitäreinrichtung den Besuchern des Grüngürtels zur Verfügung gestellt wird und Sitzgelegenheiten ohne Verzehrzwang bereit zu stellen und zu erhalten,
- den Zweck der Körperschaft, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung und die Mitwirkung an der Umsetzung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszweckes Besuchern des Kalscheurer Weiher, insbesondere auch Kindern und Schulen, zu vermitteln.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

### **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „BUND NRW e.V. Merowingerstr. 88 in

40225 Düsseldorf, welcher dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorstand die Liquidatoren.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und –ziele zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann die Mitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung beantragt werden, welche dann über den Beitritt endgültig entscheidet.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Austritt aus dem Verein**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes austreten; der Austritt wird sofort nach Eingang der Erklärung wirksam. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Sonstige Beendigungsgründe**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- wenn es mit einem Jahresbeitrag seit mehr als sechs Wochen im Rückstand ist und trotz qualifizierter Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen gezahlt hat.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 9 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat mit Wirkung ab dem Beitritt und der Errichtung des ersten Jahresbeitrages das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes auf Dritte ist nur in begründeten und nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen möglich und bedarf der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei übertragene Stimmen ausüben.

Die Übertragung des Stimmrechtes bei einer Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Revision.

Die Organe arbeiten auf der Grundlage der Satzung, der Geschäftsordnung und den allgemein üblichen Vereinsgrundsätzen. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Mitglieder der Organe dürfen nur Vereinsmitglieder sein und können nur für ein Amt gewählt werden. Organe wählen und beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die Amtsperiode der Organe beginnt mit der Annahme der Wahl und endet nach einem Zeitraum von 2 Jahren.

Wiederwahlen sind jederzeitig möglich, wobei die Amtszeit der Revision auf eine Wiederwahl begrenzt ist.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied einberufen.

In Ermangelung eines handlungsfähigen Vorstandes beruft ein Mitglied der Revision die Mitgliederversammlung ein.

Der Termin zur Einberufung ist allen Mitgliedern 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Anträge zur Tagesordnung können bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand erstellt aus seinen und den von den Mitgliedern eingereichten Anträgen die Tagesordnung. Diese ist den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung sowie die Vorankündigung der Mitgliederversammlung erfolgen durch öffentlichen Aushang am Vereinsheim oder durch persönliche Einladung per Post oder per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung mangels Erreichen der Mindestzahl von stimmberechtigten

Mitgliedern nicht beschlussfähig, ist eine wiederholende Mitgliederversammlung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, welche dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Hierauf ist in der wiederholenden Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

## § 13 Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Planung und Initiierung von Aktionen zur Erreichung der Ziele.
- b) Wahl und Entlastung der Mitglieder der anderen Organe.
- c) Feststellung und Beschluss der Finanzen.
- d) Änderung der Satzung, Erlass und Änderung der Geschäfts- und Einrichtungsordnungen.
- e) Abstimmung über Sanktionen.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Richtlinien und Vorgaben erlassen oder Beschlüsse fassen, die für den Vorstand rechtlich bindend sind.

2. Beschlussfassung

- a) Versammlungsleiter und Protokollführer

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt regelmäßig einer vom Vorstand auszuwählende Person. Der Protokollführer wird auf die gleiche Weise bestimmt, jedoch nicht in Personalunion. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Ferner sollen Ort und Zeit der MV, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten sein. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- b) Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Leiter der Mitgliederversammlung entscheidet darüber nach billigem Ermessen.

- c) Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei mehreren Anträgen gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

- d) Wahlen

Sind genauso viele Kandidaten wie Ämter vorhanden, so wird mit einfachem Handzeichen gewählt. Einfache Mehrheiten reichen aus. Sind mehr Kandidaten als Ämter vorhanden, wird in geheimer Wahl gewählt. Die Person, die die relative Mehrheit bekommt, ist gewählt.

- e) Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen müssen 50% der Mitglieder anwesend sein.

Änderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Die gewählten Personen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Technik

Die Verantwortung für die einzelnen Positionen trägt der Vorstand gemeinschaftlich.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand tätig.

2. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins.
- b) Kontrolle der Finanzen und aller Einrichtungen.
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das nächste Jahr.
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- e) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann bis zu vier Personen benennen, die berechtigt sind, bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Diese haben kein Stimm- oder Vertretungsrecht und müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

## **§ 15 Die Revision**

Die Revision besteht aus zwei stimmberechtigten, nur gemeinsam zeichnungsberechtigten Mitgliedern und hat das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung aller Vereinsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Finanzen.

Die Revision ist wie der Vorstand für zwei Jahre gewählt.

Die Revision prüft insbesondere die Ein- und Ausgaben und fertigt hierüber einen Prüfbericht an zwecks Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.